

Gutschein als Weihnachtsgeschenk: Wie lange ist ein Gutschein gültig und darf er befristet werden?

Die Weihnachtszeit steht vor der Tür. Viele Menschen wissen nicht, was sie Freunden, Verwandten oder Kollegen schenken sollen. Immer mehr Menschen kaufen daher Gutscheine. Sie werden für einen Geldbetrag nach Wunsch des Kunden in vielen Geschäften ausgestellt und können nach Weihnachten eingelöst werden.

Weihnachten wird auch als Anlass genutzt, um ältere Gutscheine gegen Waren einzutauschen. Es stellt sich hier zunächst die Frage, wie lange Geschenkgutscheine überhaupt gültig sind. Wurde auf dem Gutschein keine zeitliche Beschränkung getroffen, gilt dieser nach der gesetzlichen Verjährungsfrist drei Jahre (§ 195 BGB). Nach Ablauf der Verjährung muss der Händler nichts mehr erstatten oder einlösen. Der Gutschein wird wertlos. Ist auf dem Gutschein eine Befristung angegeben (‚ gültig bis... ‘ oder ‚ Gültigkeitsdauer: 12 Monate ‘), kann der Kunde ihn auch so lange einlösen. Eine Fristsetzung ist üblich und zulässig. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Allgemeine Geschäftsbedingung. Solche sind jedoch nach § 307 BGB nur dann wirksam, wenn sie den Vertragspartner nicht unangemessen benachteiligen. Ob eine solche unangemessene Benachteiligung vorliegt, ist durch eine Abwägung der beiderseitigen Interessen zu beurteilen. Wie lange die Gutscheine mindestens gültig sein müssen, ist gesetzlich nicht festgelegt. Allerdings darf die Einlösefrist nicht zu kurz bemessen sein. Der Inhaber des Gutscheins muss ausreichend Gelegenheit haben, den Gutschein einzutauschen. Das sei bei einer Frist von lediglich 10 Monaten nicht gegeben, urteilte das Landgericht München (Urteil vom 26.10.1995, Az: 7 O 2109/95). Das Oberlandesgericht Hamburg befand in einem weiteren Urteil (Urteil vom 21.09.2000, Az: 10 U 11/00), dass ein Kino-Gutschein nicht vor dem Ablauf von zwei Jahren verfallen dürfe. Wird eine Einlösefrist zu kurz bemessen, ist diese Klausel unwirksam und es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Dies gilt allerdings nur, soweit es sich wirklich um eine allgemeine Geschäftsbedingung handelt. Wurde die Gültigkeitsdauer hingegen individuell ausgehandelt, so gilt die vertraglich vereinbarte Frist. Grundsätzlich muss sich daher jeder Aussteller, der Gutscheine befristet will, darüber im Klaren sein, bei Einlösungsfristen von weniger als 12 Monaten Gefahr zu laufen, dass im Falle einer gerichtlichen Streitigkeit die Befristungsklausel für unwirksam erklärt wird.

Fraglich ist ferner was passiert, wenn der Gutschein nun doch verfallen ist? War der Gutschein beispielsweise auf 2 Jahre befristet und kommt der Kunde nach zweieinhalb Jahren ins Geschäft, kann er, wenn der Verkäufer die Gutscheineinlösung ablehnt, die Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages verlangen. Der Händler darf das gesamte Geld nicht einfach einbehalten, ohne dem Kunden einen Gegenwert zu liefern. Dies wäre eine ungerechtfertigte Bereicherung. Der Händler kann jedoch einen gewissen Betrag für den entgangenen Gewinn abziehen (ca. 10 % Abzug vom Nennwert des Gutscheins). Ferner darf er seine Kosten abziehen, beispielsweise die Kosten für den Gutschein selbst, den der Händler ja auch käuflich erwerben musste oder hat drucken lassen.

Weder gesetzlich geregelt noch gerichtlich geklärt ist die Frage, ob ein Gutschein auch gestückelt werden kann, also zum Beispiel erst für 30 Euro etwas kaufen und später für die restlichen 20 Euro den 50 Euro Gutschein einlösen. Aus dem im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ist jedoch davon auszugehen, dass ein Anspruch darauf besteht, den Gutschein in Etappen einzulösen.

Gutscheine werden in der Regel mit der Maßgabe ausgegeben, dass die verbrieft Leistung an jeden berechtigten Inhaber zu bewirken sein soll, was sich insbesondere dann ergibt, wenn in dem Gutschein keine bestimmte Person als Empfänger genannt ist. Sie können daher auch verkauft werden. Er Aussteller ist verpflichtet, die Leistung an jeden zu erbringen, der den Gutschein vorlegt.

Weitere Informationen zu dem Thema ‚Gutscheine‘ erteilt Ihnen gerne der Autor des Textbeitrages.

**Textbeitrag: Rechtsanwalt und Fachanwalt
für Arbeitsrecht
Frank Preidel, Gehrden, Tel: 05108/91357-10
E-mail: ra-preidel@t-online.de**